



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32

Freitag, 3. August

2018

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Neubau des Gleises „Stranggleis 35“ südöstlich der vorhandenen Gleise 33a bis 34 ..... 378

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 203; Gebiet: „westlich Lehmweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren..... 379

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist (Tourismusbeitragsatzung) vom 01. August 2018 ..... 381

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/3 „Am Kiefmoor“ im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland ..... 381

---

### A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

---

#### Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

##### Neubau des Gleises „Stranggleis 35“ südöstlich der vorhandenen Gleise 33a bis 34

Die Volkswagen AG, Werk Emden, 26703 Emden hat einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 18 (Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des Gleises „Stranggleis 35“ südöstlich der vorhandenen Gleise 33a bis 34 gestellt. Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 27.07.2018

**Stadt Emden**

Der Oberbürgermeister

---

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

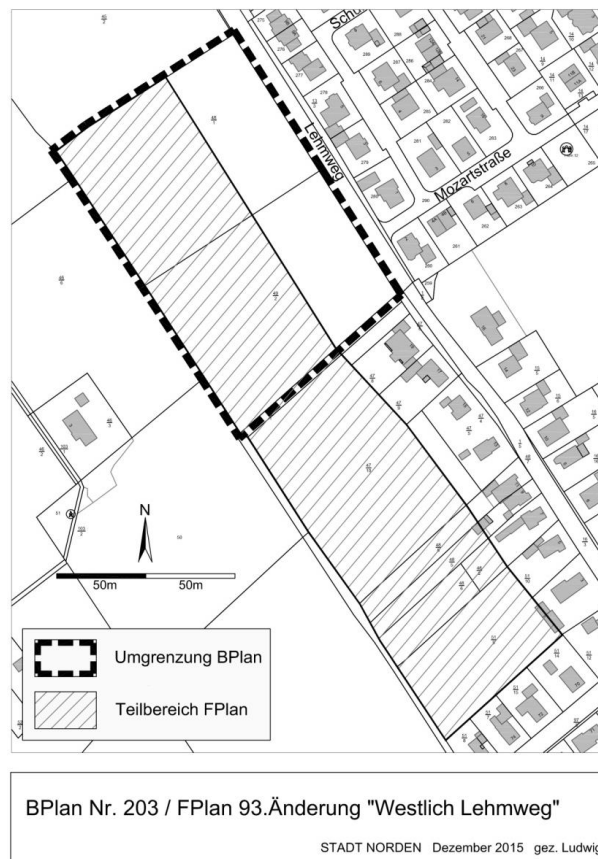
---

### Stadt Norden - Bebauungsplan Nr. 203; Gebiet: „westlich Lehmweg“ mit örtlichen Bauvorschriften und 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 203; Gebiet: „westlich Lehmweg“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 19.06.2018 festgestellte 93. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung mit Verfügung vom 18.07.2018 genehmigt [Az: IV/60.1-2018/7 NOR-93.Ä.-ke]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Plangebiete für die o. a. Bauleitplanungen sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.32 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 03.08.2018 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 203 und seine Begründung, die 93. Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in

Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN771-1:2011 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-100:2012-01 „Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften“ sowie das verwendete RAL-Farbbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Norden, 30.07.2018

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

---

**1. Nachtrag zur Satzung  
über die Erhebung eines Tourismusbeitrags  
für die Inselgemeinde Juist  
(Tourismusbeitragsatzung)  
vom 01. August 2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 01. August 2018 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags für die Inselgemeinde Juist vom 13. Dezember 2017 beschlossen.

I.

**§ 4 erhält folgende Fassung:**

Der Beitragssatz beträgt 3,69 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

II.

**Inkrafttreten:**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Juist, den 01. August 2018

**Inselgemeinde Juist**

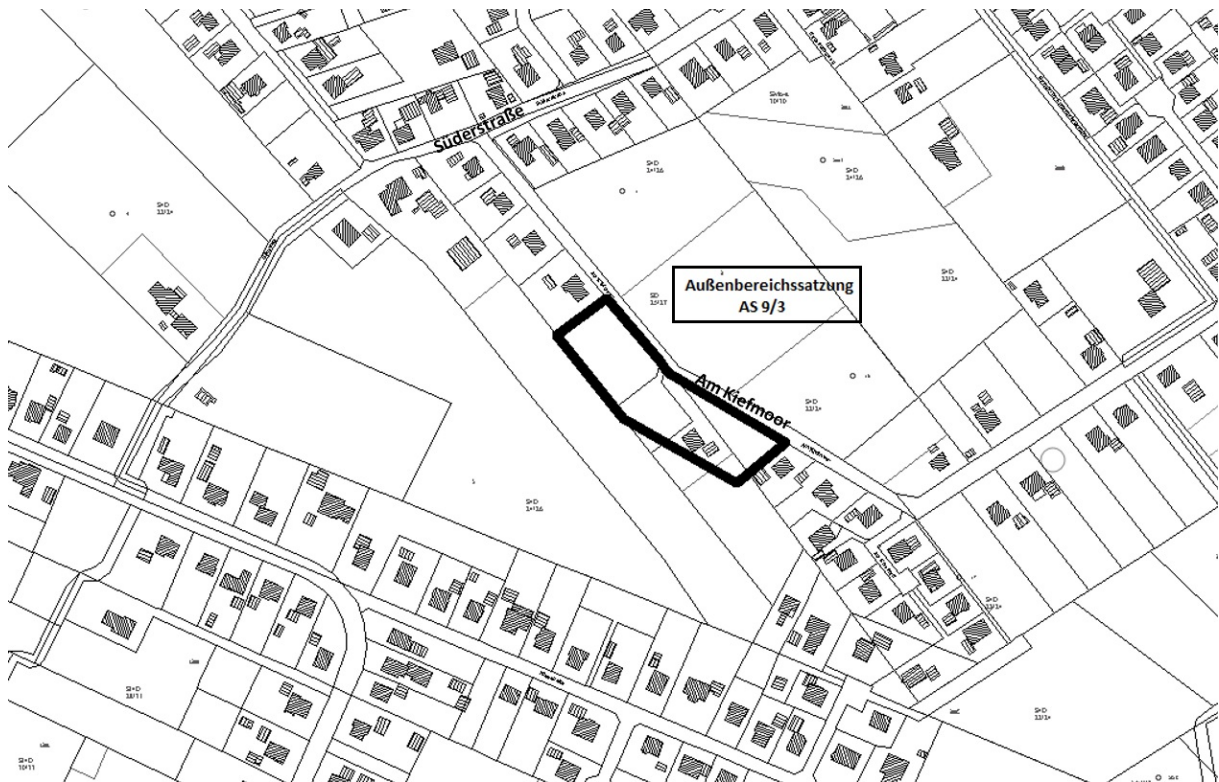
Der Bürgermeister  
Dr. Goerges

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland  
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Nr. AS 9/3 „Am Kiefmoor“  
im OT Victorbur der Gemeinde Südbrookmerland**

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Juni 2018 die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/3 im Ortsteil Victorbur als Satzung (§10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Außenbereichssatzung Nr. AS 9/3 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung liegt mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Zimmer 312, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme unbefristet öffentlich aus.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 01. August 2018

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Süßen

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.